



Wenn der Dienstleister fällt und der Stiftungsrat steht

Ein Paradigmenwechsel in der Verantwortlichkeit?

Am 29. April 2025 fällte das Bundesgericht ein bedeutendes Urteil zur Verantwortlichkeit in der beruflichen Vorsorge (Verfahren 9C_242/2022 und 9C_274/2022¹). In diesem Fall wurde der Dienstleister als allein verantwortlich für den Schaden einer Vorsorgeeinrichtung erklärt, während die Klagen gegen die Mitglieder des Stiftungsrats abgewiesen wurden.² Dieser Entscheid steht (vermeintlich?) im Gegensatz zu anderen neueren Fällen, wo die Haftung der Stiftungsräte bejaht wurde.

Autorinnen: **Angelica Meuli und Carmela Wyler-Schmelzer**

Die Pensionskasse hatte dem Dienstleister zeitweise sämtliche Aufgaben übertragen: administrative Verwaltung, Buchhaltung, Vermögensverwaltung, Anlageberatung und – zwischen 2000 und 2004 – auch die Funktion des Experten für berufliche Vorsorge. Die vom Dienstleister empfohlene Anlagestrategie erwies sich als ungeeignet, insbesondere wegen der übermässigen Aktienquote, die nicht mit der finanziellen Lage der Stiftung in Einklang stand, mit geringem Deckungsgrad und Fehlen einer Wertschwankungsreserve.

Bereits 2001 wies die Stiftung eine erhebliche Unterdeckung auf. Im Jahr 2003 wurde die Liquidation beschlossen und später eine Unterdeckung von über 7 Mio. Franken festgestellt. Im Jahr 2012 klagte der Sicherheitsfonds BVG sowohl gegen den Dienstleister als auch gegen die ehemaligen Mitglieder des Stiftungsrats.

Schwere Pflichtverletzungen des Dienstleisters

Das Bundesgericht stellte zwei wesentliche Pflichtverletzungen des Dienstleisters fest: Einerseits der Vorschlag einer nicht an die Situation der Pensionskasse angepassten Anlagestrategie, insbesondere ohne Analyse der Risikofähigkeit und basierend auf einer lückenhaften ALM-Studie, mit starker Aktienexponierung. Andererseits wurde dem Dienstleister eine nicht autorisierte Re-Investition von 2.85 Mio. Franken aus dem Verkauf von zwei Immobilien vorgeworfen – ein Verstoss gegen die Mandatsverträge und die ihm darin übertragenen Befugnisse und Kompetenzen.

Diese Handlungen stellen eine schuldhafte Verletzung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten dar. Der Dienstleister haftete gestützt auf den alten Art. 56a Abs. 1 BVG (Fassung bis 31. Dezember 2004). Die Tatsache, dass der Dienstleister keine angemessenen Empfehlungen zu Sanierungsmassnahmen abgegeben hatte, stellte keine Pflichtverletzung dar, da entsprechende Empfehlungen zum damaligen Zeitpunkt nicht in den Verantwortungsbereich des Experten fielen.

Der entlastete Stiftungsrat

Im Gegensatz zu anderen jüngeren Urteilen wurde der Stiftungsrat in diesem Fall nicht zur Verantwortung gezogen – er hatte die Anlagestrategie auf der Basis der Vorschläge des Dienstleisters festgelegt. Das Bundesgericht stellte fest, dass der Stiftungsrat sich vernünftigerweise auf die Empfehlungen des Dienstleisters habe verlassen können, da keine konkreten Anhaltspunkte vorgelegen hätten, dass diese unzutreffend gewesen seien. Der Stiftungsrat habe seine Pflichten wahrgenommen und selbst Entscheide über die Grundzüge der Anlagestrategie gefällt.

Die Vorinstanz hatte allerdings Versäumnisse des Stiftungsrats bezüglich Überwachung und Instruktion festgestellt, dies führte aber im Ergebnis nicht zu einer Verurteilung der Stiftungsräte. Das kantonale Gericht hat zudem das Vorhandensein einer ständigen Kontrollpflicht verneint, die es ermöglicht hätte, die vom Dienstleister getätigten Transaktionen zu erkennen.

Der Entscheid, dass die Höhe der Verzinsung keine Sorgfaltspflichtverletzung des Stiftungsrats dargestellt hatte, wurde vom Bundesgericht geschützt. Das Bundesgericht hat auch eine Pflichtverletzung des Stiftungsrats im Hinblick auf die Umsetzung von Sanierungsmassnahmen verneint, unter Berücksichtigung des aufgrund der Struktur sehr begrenzten Hand-

¹ Nicht zur Publikation vorgesehen.

² Es handelte sich um einen Vorentscheid bezüglich der grundsätzlichen Verantwortlichkeit des Dienstleisters. Der Schadenersatzanspruch wird im weiteren Prozessverlauf von der Vorinstanz zu bestimmen sein.

lungsspielraums der Stiftung und der finanziellen Lage des Arbeitgebers. Zudem wurde der Kausalzusammenhang verneint. Es wurde dem Stiftungsrat nicht vorgeworfen, einen Interessenkonflikt geschaffen zu haben. Insbesondere verfügte der Experte für berufliche Vorsorge über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen und es wurde nicht festgestellt, dass er konkret Weisungen von Mitarbeitenden des Dienstleisters verstanden, die für die Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich waren.

Im Ergebnis ein starker Kontrast zu anderen aktuellen Urteilen

Das Ergebnis ist umso bemerkenswerter, als es im Widerspruch zu mehreren Urteilen zu stehen scheint, in denen das Bundesgericht gegenüber Stiftungsräten strengere Massstäbe anlegte. Man denke etwa an das Urteil 9C_496/2022³ vom 18. Juni 2024, in dem der Stiftungsrat verurteilt wurde, unter anderem, weil er sich nicht mit der Risikofähigkeit der Pensionskasse befasst hatte und die Vermögensverwaltung an Dritte delegiert hatte, ohne ausreichende Kontrollmassnahmen zu implementieren. Zuletzt wurden rund 80 % des Stiftungsvermögens in Fonds mit Sitz auf den British Virgin Islands investiert. Das Bundesgericht befand in jenem Fall, dass die Untätigkeit des Leitungsgremiums massgeblich zum Schaden beigetragen hatte. Bemerkenswert: In jenem Fall wurde der Experte für berufliche Vorsorge vollständig entlastet, insbesondere da die Umsetzung der Anlagestrategie oder Kontrolle der Vermögensverwaltung nicht zu seinen Aufgaben gehörte. Er hatte zudem seine Bedenken schriftlich geäussert. Die Revisionsstelle wurde demgegenüber zu Schadenersatz verpflichtet.

Auch im Urteil 9C_626/2021⁴ vom 11. Juni 2024 haftete der Stiftungsrat, unter anderem, da in risikobehaftete Anlagen investiert worden war, ohne Abstimmung auf die Risikofähigkeit der Pensionskasse, und da kreditfinanzierte Investitionen getätigten wurden.

Im Urteil 4A_350/2023 vom 21. November 2023 wurde die Vermögensverwalte-

rin der Pensionskasse verurteilt.⁵ Das Bundesgericht hielt fest, dass der Stiftungsrat nur eine grundsätzliche Überwachungspflicht hat und sich mit Bezug auf spezifische Informationen zu den einzelnen Anlageprodukten auf die Fachperson verlassen darf.

Diese Rechtsprechung geht auf wegweisende Entscheide wie BGE 143 V 19 und 141 V 51 zurück, in denen das Bundesgericht klarstellte, dass der Stiftungsrat gewisse unentziehbare und unübertragbare Aufgaben hat. Er hat zudem Überwachungspflichten. Jedes Mitglied, auch ein neu ernanntes, muss sich vor Amtsantritt über die Situation der Kasse informieren. Unwissen und Passivität schützen nicht.

Fazit

Das Urteil vom 29. April 2025 zeigt eine differenzierte Anwendung der geltenden Prinzipien. Dem Stiftungsrat wurde zugegehalten, dass er professionelle Unterstützung beigezogen hatte. Wenn ein Stiftungsrat dies macht und Prozesse, Organisation und Überwachung sauber aufgleist, ist dies – neben allfälligen Versicherungen und/oder Schadloserklärungen durch den Arbeitgeber – der beste Garant zur Vermeidung einer Haftung.

Dazu gehören insbesondere auch das kritische Hinterfragen von Empfehlungen, gegebenenfalls das Einholen von Zweitmeinungen,⁶ das Einholen und die Auseinandersetzung mit regelmässigen Reportings, das Führen eines internen Kontrollsystems, das auch sicherstellt, dass der Stiftungsrat die ihm obliegenden Entscheide systematisch, auf fundierter Basis und dokumentiert fällt.

Für Dienstleister fällt das Urteil in diesem Fall strenger aus: Wer als Fachperson Dienstleistungen anbietet, hat diese auch inhaltlich richtig und fachlich korrekt nach den jeweils geltenden Standards zu erbringen. Die schlechte Entwicklung einer Anlage begründet demgegenüber für sich allein keine Haftung. ■

TAKE AWAYS

- Der Stiftungsrat muss die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen.
- Bezüglich Anlagestrategie bedeutet dies eine Auseinandersetzung mit der Risikofähigkeit der Pensionskasse und eine Ausrichtung der Anlagestrategie an der individuellen Risikofähigkeit der Pensionskasse, die Festlegung der Grundsätze der Anlagestrategie sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses.
- Die systematische Implementierung von sauberen Prozessen, Organisation und Kontrollen sowie der Bezug von externen Fachpersonen, wo das eigene Fachwissen fehlt, stellen den grössten Schutz vor Haftungsansprüchen dar.
- Ergänzend können Versicherungen oder Schadloszahlungsvereinbarungen mit dem Arbeitgeber zusätzlichen Schutz bieten.



Carmela Wyler-Schmelzer

lic. iur. Rechtsanwältin,
Senior Legal Consultant, WTW



Angelica Meuli

lic. iur. Senior Legal Consultant, WTW

³ Siehe auch 9C_503/2022, 9C_504/2022, 9C_505/2022.

⁴ Siehe auch 9C_625/2021 und 9C_627/2021.

⁵ Wobei die Vorinstanz aufgrund Selbstverschuldens der Pensionskasse den Schaden um die Hälfte reduzierte, was vor Bundesgericht standhielt.

⁶ Im vorliegenden Fall verneinte das Bundesgericht eine Pflicht, die vom Dienstleister vorgeschlagene Strategie durch einen unabhängigen Anlageexperten überprüfen zu lassen.